18.

18 17

des Stiffts
auch in Schles
Prælaten, Gr
Hei
nei
m
v
2

14.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-102827-p0001-6

Von Gottes Gnaden / Wir Christian Wilhelm / Postulirter Administrator / deß Primat- vnnd Ertzstiffts Magdeburg / Coadjutor des Stiffts Halberstadt / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogk / Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / Fügen allen vnd jeden Vnsern Prælaten, Graffen / denen von der Ritterschafft / Haupt- vnd Amptleuthen / Befehlichhabern / Burgermeistern vnd Räthen der Städte / Richtern / Schultheissen / Gemeinden / Flecken / Dörffern vnd sonsten allen Vnsern Vnterthanen vnd verwanten / Neben entbietung Vnsers Grusses / Gnaden vnd geneigten willens / hiermit zuwissen / Das Vns von vnterschiedlichen Oertern Vnsers Ertzstiffts glaubwürdiger Bericht nicht allein einkommen / Sondern Wir es auch selbsten mit höchstem Vnserm vnwillen vnd vnmuth / fast täglich erfahren / Was massen allerhandt / Sorten / an Silbergroschen vnd Dreyern / So des heiligen Reichs de Anno 1559. publicirten Keyserlichen Müntz Edict, vnd dieses Löblichen Niedersächsischen Creises Ordnung / Abschieden vnd Valvation / Im Schrott vnd Korn gantz vngemeß / in Vnser Ertzstifft / mit grossen hauffen eingeführet werden wollen / daraus erfolget / Das fast kein Vnterscheid mehr / vnter tüchtigen wolgeltenden vnd vngültigen / bösen / schlimmen Dreyern zuerkennen / die Leute schendlich betrogen / vmb das jhre gebracht / vnd darüber / in diese beschwerliche Vngelegenheit gesetzt werden / das nicht allein die von Adel / Handelsleute vnd der Bawersman vffn Lande / solche vor Wehrschafft / in zahlung auffzunehmen sich vorweigern / Sondern auch viel armer Leute in Städten / weder Brod noth Bier / vnd was sie sonsten / zu jhrer Leibs Notturfft bedürfftig / darfür bekommen können / Vnd (welches Vns billich mit nicht geringer Beschwer: vnd hoher Befrembdung fürkompt) seind es mehrentheils solche Dreyer / die nicht ausserhalb dieses / im Ober Sächsischen / Reinischen vnd Westphelischen Creise / wiewol derselben auch nicht eine schlechte Anzahl verhanden / Sondern im Creise / in grosser vberhauffter Menge / vnerachtet was vff vnterschiedlichen Creißtägen verabschiedet / bishero gemüntzet / vnd gantze Fürstenthumbe vnd Lande damit vberschüttet worden / Nun lassen Wir / wie einer vnd der andere / solches ins künfftig zuverantworten / dahin gestalt seyn / Wollen auch vff bevorstehenden Creißtage / die Notturfft deswegen / in acht zunehmen wissen / Damit aber solcher Confusion, Vnordnung / Eigennutz vnd Vervortheilung / in Vnserm Ertz Stifft / so viel müglich / entgegen getrachtet werde / wie Wir dann / wegen tragenden hohen Landes Obrigkeitlichen Ambts / Vnserer befohlenen Vnterthanen Nutz / Wolfart vnd Auffnehmen / zubefürdern Vns schuldig befinden / So wollen Wir Erstlich / obgerürte des Nieder Sachsischen Creises / zu Halberstadt den 25. Octobris Anno 1622. publicirte Valvation, vnd Vnser am 2. Monatstage Novembris Jüngstabgewichenes 1623. Jahres / angeschlagenes Mandat, anhero Wörtlich wiederholet haben / Befehlen vnd gebieten darauff ernstlich / das niemandt / wer der auch sey / die daselbst / in offentlichen Anschlag gebrachte vnd verbottene Groschen / Marien Groschen vnd Dreyer / In Vnser Ertzstifft einzuführen vnd außzugeben / sich vnterstehen soll / bey verlust des Geldes vnd anderer vnnachlessiger Straffe / sondern es sollen solche Sorten hiermit nochmals verboten seyn / vnd vor Wehrschafft nicht angenommen werden / Vnd ob Wir wol für Vns gar nicht gemeinet / hierdurch einem oder dem andern Müntzherren einigen Schimpff zuzuziehen / Auch ein mehrers nicht wünschen wolten / als das alle Dreyer in Vnserm Ertz Stiffte vor Wehrschafft passiret vnd angenommen werden möchten /

Dieweil Wir aber / aus Vnsers Müntzmeisters vnnd Special Waradiens / eingebrachten Berichten / befunden / das nicht alleine ausserhalb dieses Creiseß / sondern auch von etlichen Ständen vnnd mittelbaren Städten im Creise / von Anno 622. anzurechnen / eine so vberaus grosse menge zumal an Dreyern gemüntzet vnnd eingeschoben / das Vnser Ertz Stifft damit gleichsam angefüllet vnnd vberschwemmet / vnter welchen der aller wenigste Hauffen 5. Loth / jhrer viel aber etwa 4. Loth / vnnd die meisten nur 3. Loth / mit etlichen gran / fein halten / des Schrots anjetzo zugeschweigen / wordurch die Leute / wie ob stehet / in vnverwindlichen Schaden gefürt / vnnd eusserst benachteiliget / dem leichtfertigen Kipper vnnd Wippers Gesindlein aber / von newenst Thür vnnd Thor auffgesperret wirdt / die groben Sorten auffzuwechseln / ausserhalb Vnsers Ertzstiffts zuverführen vnd andere kleine vngültige leichte Dreyer / hauffen weise einzuschieben / vnd Wir dann hierbey dieses nicht vnzeitig bedencken / Do solche Sorten vnterschiedlich mit jhren gehalt gesetzt / vnd Valviret / das der gemeine Mann / dardurch nur Irre gemacht / vnd wie albereit geschicht / die guten vnd gültigen Sorten / derer aber wenig hereingebracht / so wol / als die geringen eigenes willens / außgeworffen werden dürfften / Als ordnen vnd setzen Wir zum andern / das / solche Dreyer / durch die Banck hindurch in Vnserm Ertzstifft / nach verfliessung Sechs Wochen / von dato an zu rechnen / höher nicht als vor 2. Pfennig außgeben vnd genommen werden / Dagegen Vnsere / vnnd Vnserer alten Stadt Magdeburg / Dreyer / weil Wir menniglichen des zuversichern / daß sie an Schrot vnd Korn richtig / die Dreyer 5. Loth fein in der Marck halten / auch mehr nicht / als 274. Dreyer / aus der Marck verfertiget werden / nebst den alten vor Anno 1600. gemüntzten Dreyern / vor vol gelten / vnd vnweigerlich dafür auffgenommen werden sollen / Werden demnach die jenigen / so Dreyer / in dem Werth / wie sie bisher den Leuten beygebracht werden wollen / in grosser menge beysammen / dahin wissen bedacht zu seyn / daß sie sich solcher Sorten / binnen Sechs Wochen mögen abthun / Wir setzen vnd ordnen auch / das hinfüro in Vnserm Ertzstiffte die Zehner 8. Pfennig / die Fünffer / 4. Pfennig / die halbe Patzen 6. Pfennig / vnd die dreyhellers Pfennige / nur 1. Pfennig vnd mehr nicht gelten sollen / Zum fall aber / einer oder mehr sich ob dieser Valvation beschwert befinden / vnd darfür halten wolten / als ob die Dreyer ein mehrers werth / deme / oder denselben soll freystehen / solche Sorten / wie auch vffm Landtage den 26. Septemb. Anno 1622. verabschiedet / in Vnsere Münze einzuliefern / aldo sich des rechten gehalts eigentlich zuerkundigen / vnd was sie an Silber fein halten / das soll jhme an Vnsern gemüntzten Groschen vnd Dreyern / darfür vnweigerlich gegeben werden / gantz trewlich vnd ohne alle gefehrde / Es soll aber in Bezahlungen / keiner vber 25. Gülden an kleinen Sorten vor Wehrschafft / wieder seinen willen zunehmen gezwungen seyn / sondern hierinnen des heiligen Reichs Ordnung vnd Abschieden de annis 1559. vnd 1576. allerdings nachgelebet werden / Vnd ob wir vmb dritten in guter zuversicht stehen / Es werden Fürsten vnd Stände dieses Nieder Sächsischen Creises nach gepflogener communication vnd Vergleichung / vff bevorstehenden Creißtage / alle eingerissene Mißbreuche vnd Vnordnung abschaffen / vber dem Keyserlichen Müntz Edict vnd dieses lölichen Creises Ordnung / Abschieden vnd Valvation, mit allen Eiffer halten / vnd do an den Müntzmeistern der Mangel / solchen Betrug vnd grobe Mißhandelung / ernstlich vnd also bestraffen / damit andere darvon ein Exempel zunehmen vnd Jhre schweregeleiste Pflicht / in besserer obacht zuhalten / vrsach haben / So sol doch Vnserm hierzu insonderheit verordenten / nebst dem Müntzmeister Crafft dieses vfferlegt sein / Sich wöchentlich in Vnsern Aemptern vnd Städten / ob vnd was vor kleine Müntzsorten wiederumb einschleichen / auch ob zumal die jenigen Dreyer / so Wir vff 2. Pfennige gesetzt / in geringern werth verfertiget / zu erkundigen / dieselben also fort auff zuziehen / vnd zu Vnserer Cantzley / darvon jedesmal vmbstendliche Relation einzuschicken / Damit sie in anschlag gebracht / vnd menniglich Ehe sie im Lande vberhand nemen / vnd den Leuten in grosser Anzahl beygeschoben / sich dafür zu hüten / verwarnet werden mögen / Do nun zum vierdten / sich Jemands vnterstehen wirdt / ausserhalb derer / in diesem Vnserm Mandat respective verbottenen vnd Valvirte Groschen vñ dreyer die vbrigen Gr. vñ wenigen dreyer in zahlung / seines eigenen willens zuverwerffen vñ auszumustern / der soll hierumb ernstlich bestrafft / vñ mit niemanden / er sey wer er wolle / hierunter durch die Fingergesehen werden / Wiedenn ein jeder / deme vber kurtz oder lang / diesem Vnserm Mandat zu wieder / die zugelassene Sorten ausgeworffen / solches seiner vnmittelbaren Obrigkeit / oder Gerichtsherrn / zur Stund klagend anzeigen soll / gepürliches ernstes Einsehens gegen dergleichen muttwillige vbertretter vnd verächter jhrer hohen landes Fürstlichen Obrigkeit / befehle vnd gebotten / fürzunehmen / oder do dieselben hierinnen seumig / vnd nachlessig / wollen Wir Vns / nach Befindung / gegen sie also zubezeigen wissen / daraus sie Vnser ernstes Mißfallen im Werck zuerspüren haben sollen / Demnach man auch zum letzten hin vnd wieder außgiebt / daß zu Leipzigk vnd anderer Oerter / der Reichstaler vor 26. 28. vnd mehr Groschen eingewechselt werden solle / daher Wir in Sorgen stehen / Es möchten dergestalt die Reichs / halbe vnd auch Orths Thaler / auch wol andere des heiligen Reichs vnd dieses Creises Müntzordnung gemeß geschlagene kleine Sorten / hauffen weise auff vnd eingewechselt / aus Vnserm Ertzstifft an andere Oerter verführet / andere leichte Müntz dagegen eingeschoben / vnd dardurch eine newe Wipperey vnd Kipperey / schedliche Confusion in der Müntz / beharliche vnnd grosse Tewrung vnd andere verterbliche Landschaden / verursacht werden / Als wollen Wir solches hiermit bey ernster vnnachlessiger schwerer Straff verbotten haben / Mit dieser angehefften Commination vnd Verwarnung / do einer oder mehr hierwider wissentlich vnd vorsetzlich handeln / darüber sich betretten lassen / oder dessen vberwiesen werden solten / das der: oder dieselben nebst verlust / jhrer Ehre vnd Leumuth / an Haab vnd Gut / oder nach befindung der Verbrechung mit Staupenschlag / auch Leib vnd Leben gestrafft / vnd wer aus Liebe vnd gerechtem Eyffer gegen dem Vaterlande / solche Buben vnd Vberfahrer Vnsers Mandats offenbahret vnd anzeiget / Denselben der Sechste Theil / aus des Vbertretters Güttern / vnweigerlich gefolget / Jhme auch deßwegen gebührender Schutz von jedes Orts Obrigkeit gehalten werden soll / Gebieten vnd befehlen darauff allen vnnd jeden Vnsern Prælaten / Graffen / denen von der Ritterschafft / Haupt- vnd Amptleuten / Befehlichshabern / Burgermeistern vnd Räthen der Städte / Richtern / Schultheissen / Gemeinden / Flecken / Dörffern / vnd wollen das sie vber diesem Vnserm Mandat mit schuldigen Ernst vnd Eyffer halten / auff die Vbertretter / stets fleissige achtung geben / Dero beruff jedes Orts gewisse Personen / so eines Erbarn Lebens vnd Wandels / zu Auffsehern / Inquisitorn vnd nachforschern verordnen / die Verbrecher vff gethane anzeige zu hafften bringen / oder in Arrest nehmen / wieder sie vermög hergebrachten vblichen Inquisition process, schleinig verfahren / die erkante Straffe ohne alle Dispensation vnd Mitigation vnnachlessig volstrecken / vnd hieran nichts verabseumen solV So lieb Jhnen ist / Vnsere Vngnade / ernstes einsehen vnd schwere Straffe zuvermeiden / Wornach sich ein jeder zuachten / vnd vor Schimpff vnd Schaden zuhüten / Vhrkundtlich mit Vnserm hierunten auffgetruckten Secret bekrefftiget / vnd geben zu Halle vff Vnserm Schlosse St. Moritzburgk den 14. Februarij, Anno 1624.

18.

18 17

14.

G 70

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-102827-p0003-8

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-102827-p0004-3

Von Gottes Gnaden/ Wir Christian Wil-
helm / Postulirte Primat- vnnd Ertzstiffts Magdeburg / Coadjutor
des Stiffts Halberstadt / Marggraff en / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden/
auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorf rg/ vnd Fürst zu Rügen/ Fügen allen vnd jeden Vnsern
Prælaten, Graffen / denen von der Ritterschaff hlichhabern/ Burgermeistern vnd Räthen der Städte/Richtern/Schult-
heissen / Gemeinden / Flecken / Dörffern vnd vnd verwanten / Neben entbietung Vnsers Grusses / Gnaden vnd ge-
neigten willens / hiermit zuwissen/ n Oertern Vnsers Ertzstiffts glaubwürdiger Bericht nicht allein einkom-
men / Sondern Wir es auch selbsten mit höchst fast täglich erfahren/ Was massen allerhandt/ Sorten/ an Silbergroschen
vnd Dreyern / So des heiligen Reichs de Ann Müntz Edict, vnd dieses Löblichen Niedersächsischen Creises Ordnung/
Abschieden vnd Valvation / Im Schrott vnd tzstifft / mit grossen hauffen eingeführet werden wollen / daraus erfolget/
Das fast kein Vnterscheid mehr / vnter tüchtig ösen/ schlimmen Dreyern zuerkennen/ die Leute schendlich betrogen / vmb
das jhre gebracht / vnd darüber / in diese beschw n / das nicht allein die von Adel / Handelsleute vnd der Bawersman vffn
Lande / solche vor Wehrschafft / in zahlung au dern auch viel armer Leute in Städten / weder Brod noth Bier / vnd was
sie sonsten / zu jhrer Leibs Notturfft bedürfftig nd (welches Vns billich mit nicht geringer Beschwer: vnd hoher Befremb-
dung fürkompt) seind es mehrentheils solche im Ober Sächsischen/ Reinischen vnd Westphelischen Creise/ wiewol der-
selben auch nicht eine schlechte Anzahl verhand er vberhauffter Menge / vnerachtet was vff vnterschiedlichen Creißtägen
verabschiedet / bishero gemüntzet / vnd gantze erschüttet worden / Nun lassen Wir / wie einer vnd der an-
dere / solches ins künfftig zuverantworten / d off bevorstehenden Creißtage / die Notturfft deswegen / in acht zunehmen
wissen/ Damit aber solcher Con nd Vervortheilung / in Vnserm Ertz Stifft / so viel müglich / entgegen ge-
trachtet werde / wie Wir dann / wegen tragen Ambts / Vnserer befohlenen Vnterthanen Nutz / Wolfart vnd Auffneh-
men/ zubefürdern Vns schuldig befinden/ / obgerürte des Nieder Sachsischen Creises / zu Halberstadt den 25. Octo-
bris Anno 1622. publicirte Valvation, vnd bris Jüngstabgewichenes 1623. Jahres / angeschlagenes Mandat, anhero
Wörtlich wiederholet haben / Befehlen niemandt/ wer der auch sey / die daselbst / in offentlichen Anschlag gebrach-
te vnd verbottene Groschen / Marien Groschen inzuführen vnd außzugeben/ sich vnterstehen soll/ bey verlust des Geldes vnd
anderer vnnachlessiger Straffe/ sondern es soll vel boten seyn/ vnd vor Wehrschafft nicht angenommen werden/ Vnd
ob Wir wol für Vns gar nicht gemeinet / hie ünzherren einigen Schimpff zuzuziehen / Auch ein mehrers nicht wün-
schen wolten/ als das alle Dreyer in Vnserm et vnd angenommen werden möchten/
Dieweil Wir aber / aus Vn Waradiens / eingebrachten Berichten / befunden / das nicht alleine
ausserhalb dieses Creiseß / sondern auch von etl Städten im Creise / von Anno 622. anzurechnen / eine so vberaus grosse
menge zumal an Dreyern gemüntzet vnnd e tifft damit gleichsam angefüllet vnnd vberschwemmet / vnter welchen der
aller wenigste Hauffen 5. Loth / jhrer viel aber 3. Loth / mit etlichen gran / fein halten / des Schrots anjetzo zugeschwei-
gen / wordurch die Leute / wie ob stehet / i t / vnnd eusserst benachteiliget / dem leichtfertigen Kipper vnnd Wippers
Gesindlein aber / von newenst Thür vnnd ben Sorten auffzuwechseln / ausserhalb Vnsers Ertzstiffts zuverführen
vnd andere kleine vngültige leichte Dreyer / h ir dann hierbey dieses nicht vnzeitig bedencken / Do solche Sorten vnter-
schiedlich mit jhren gehalt gesetzt / vnd Valvire h nur Irre gemacht / vnd wie albereit geschicht / die guten vnd gültigen Sor-
ten / derer aber wenig hereingebracht / so wol / ußgeworffen werden dürfften/ Als ordnen vnd setzen Wir zum
andern / das / solche Dreyer / durch die Banc ch verfliessung Sechs Wochen / von dato an zu rechnen / höher nicht als vor
2. Pfennig außgeben vnd genommen werden / ralten Stadt Magdeburg / Dreyer / weil Wir menniglichen des zuversi-
chern / daß sie an Schrot vnd Korn richtig / di halten / auch mehr nicht / als 274. Dreyer / aus der Marck verfertiget wer-
den / nebst den alten vor Anno 1600. gemüntzte eigerlich dafür auffgenommen werden sollen/ Werden dem-
nach die jenigen / so Dreyer / in dem Werth / w werden wollen / in grosser menge beysammen / dahin wissen bedacht zu seyn/
daß sie sich solcher Sorten / binnen Sechs W vnd ordnen auch / das hinfüro in Vnserm Ertzstiffte die Zehner 8. Pfennig/
die Fünffer / 4. Pfennig / die halbe Batzen 6. Pfennig / vnd die Dreyer Pfennige / nur 1. Pfennig vnd mehr nicht gelten sollen/ Zum fall aber / einer oder
mehr sich ob dieser Valvation beschwert befinden / vnd darfür halten wolten / als ob die Dreyer ein mehrers werth / deme / oder denselben soll freystehen / solche
Sorten / wie auch vffm Landtage den 26. Septemb. Anno 1622. verabschiedet / in Vnsere Münze einzuliefern / aldo sich des rechten gehalts eigentlich zuer-
kundigen / vnd was sie an Silber fein halten / das soll jhme an Vnsern gemüntzten Groschen vnd Dreyern / darfür vnweigerlich gegeben werden / gantz
treulich vnd ohne alle gefehrde/ Es soll aber in Bezahlungen / keiner vber 25. Gülden an kleinen Sorten vor Wehrschafft / wieder seinen willen zunehm
gezwungen seyn/ sondern hierinnen des heiligen Reichs Ordnung vnd Abschieden de annis 1559. vnd 1576. allerdings nachgelebet werden / Vnd obwir wol
zum dritten in guter zuversicht stehen/ Es werden Fürsten vnd Stände dieses Nieder Sächsischen Creises nach gepflogener communication vnd Vergleichung/
off bevorstehenden Creißtage / alle eingerissene Mißbreuche vnd Vnordnung abschaffen/ vber dem Keyserlichen Müntz Edict vnd dieses löblichen Creises Ord-
nung/ Abschieden vnd Valvation, mit allen Eiffer halten/ vnd do an den Müntzmeistern der Mangel/ solchen Betrug vnd grobe Mißhandelung/ ernstlich vnd
also bestraffen / damit andere darvon ein Exempel zunehmen vnd Ihre schweregeleiste Pflicht / in besserer obacht zuhalten / vrsach haben / So
soll doch Vnserm hierzu insonderheit verordenten / nebst dem Müntzmeister Crafft dieses vfferlegt sein / Sich wöchentlich in Vnsern Aemptern vnd Städ-